

Grüner Strom-Label

Kriterienkatalog 2015, Version 1.2



1 ZWECK DER ZERTIFIZIERUNG

- 1.1 Ziel des Vereins Grüner Strom Label e.V. ist es, im Grünstrommarkt durch Kennzeichnung empfehlenswerter Angebote von Grünem Strom für die Verbraucher/innen Transparenz zu schaffen nach den im Folgenden dargelegten Kriterien.¹ Zertifiziert werden Stromprodukte, bei denen die Kunden vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert werden und bei denen darüber hinaus ein fester Betrag je Kilowattstunde in den naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien investiert wird. Damit werden Impulse für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger gesetzt, die höchste Umweltstandards erfüllen.

Die Bezuschussung und Finanzierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sind für den Grüner Strom Label e.V. die wesentlichen und effizientesten Förderinstrumente. Gefördert werden darüber hinaus innovative Maßnahmen in die notwendige Infrastruktur, die die Energiewende hin zu einer 100%igen Versorgung mit erneuerbaren Energien voranbringen.

- 1.2 Die vom Grüner Strom Label e.V. (GSL) zertifizierten Grünstromprodukte sollen, zusätzlich und in Ergänzung zu staatlichen und anderen Maßnahmen – insbesondere zur gesetzlichen Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) –, der Marktdurchdringung von Strom aus regenerativen Energien (REG-Strom) dienen.

Das wesentlichste Ziel der Zertifizierung ist es, die Anbieter von Grünem Strom zu verpflichten, durch Investitionszuschüsse und Förderdarlehen Anlagen zur Erzeugung von REG-Strom und sonstige Energiewendemaßnahmen zu fördern und damit ihre Realisierung zu ermöglichen. Mit der Realisierung der Maßnahmen darf in der Regel nicht vor Inanspruchnahme der Förderung begonnen werden.

Die von den Kunden aufgebrauchten Mittel sollen möglichst effektiv (als zusätzlicher Impuls) zur Marktdurchdringung von REG-Strom eingesetzt werden. Dabei werden bei den geförderten Anlagen anderweitig erzielbare Einnahmen berücksichtigt (gesetzliche Einspeisevergütung gemäß dem EEG, Eigenverbrauch, Direktvermarktung).

2 ANFORDERUNGEN AN DAS STROMPRODUKT

- 2.1 Voraussetzung für die Erteilung des Labels ist der Abschluss der Label-Vereinbarung mit dem Verein Grüner Strom Label e.V. Nach Erteilung des Labels wird jährlich bzw. zweijährlich geprüft, ob diese Verpflichtungen erfüllt wurden.²

¹ Diese ersetzen den zuletzt gültigen Kriterienkatalog von 2012 aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen des Grünstrommarktes und des Erneuerbare Energien Gesetzes.

² Zur Durchführung der Prüfungen siehe die Anlage „Procedere der Zertifizierung“.

2.2 Zertifiziert werden Stromprodukte, bei denen vom Anbieter ein festgelegter Förderbetrag je kWh erhoben und für den Bau und Betrieb von REG- bzw. KWK-Stromanlagen oder Maßnahmen zur Förderung der Energiewende entsprechend den in Ziff. 3.1. bis 3.2.2 beschriebenen Prinzipien verwendet wird. Der Förderbetrag des an die Kunden gelieferten Grüner Strom-zertifizierten Ökostroms (GS-Ökostrom) muss, nach Abzug des Verwaltungsaufwands sowie sonstiger Mehrkosten, insbesondere für den Strombezug aus REG-Anlagen,

- mindestens 0,5 ct/kWh (netto) betragen.
- Bei Endkunden mit einem jährlichen Verbrauch zwischen 10.000 kWh und 100.000 kWh muss der Mindestförderbetrag 0,4 ct/kWh (netto) betragen.
- Bei Endkunden mit einem jährlichen Verbrauch zwischen 100.000 kWh und 3.000.000 kWh muss der Förderbetrag mindestens 0,2 ct/kWh (netto) betragen.
- Bei Endkunden mit einem jährlichen Verbrauch von über 3.000.000 kWh muss der Förderbetrag mindestens 0,1 ct/kWh (netto) betragen.

Diese Mindestförderbeträge werden vom Labelgeber testiert. Optional können auf Antrag des Labelnehmers individuell höhere Förderbeträge festgelegt und testiert werden.

Bei Bündelkunden kann zur Bemessung des Mindestförderbetrags der jährliche Gesamtverbrauch aller Einzelverbrauchsstellen in Summe herangezogen werden.

Der erwähnte Förderbetrag bezieht sich auf den Anteil des GS-Ökostroms. Bei Mischprodukten muss aus dem Produktnamen des Stromangebots und der Kommunikation eindeutig hervorgehen, welchen Anteil der GS-Ökostrom am Gesamtstrom hat.

2.2.1 Nach vorheriger Freigabe durch den Labelgeber können Labelnehmer für Kunden mit einem jährlichen Verbrauch von bis zu 100.000 kWh zeitlich begrenzte Vertriebsaktionen durchführen. Dabei darf der in Abhängigkeit vom jährlichen Verbrauch geltende Mindestförderbetrag der darüber gewonnenen Neukunden für die Erstvertragslaufzeit um fünfzig Prozent reduziert werden. Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit muss der Mindestförderbetrag auf das in Ziffer 2.2. festgelegte Normalmaß angehoben werden.

2.3 Darüber hinausgehend muss eine entsprechende Ausweisung gemäß Energiewirtschaftsgesetz von Grünem Strom als eine Stromlieferung aus erneuerbaren Energien erfolgen. Dafür müssen Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes verwendet und entwertet werden. Abweichend von den gesetzlichen Regelungen gelten beim Grüner Strom-Label folgende Einschränkungen:

- Ein Nachweis der Ökostromeigenschaft allein durch Herkunftsnachweise wird nicht anerkannt. Es muss eine Kopplung des Herkunftsnachweises mit der zugrunde liegenden Strommenge vorliegen. Dies muss entweder im Herkunftsnachweis selbst oder über andere geeignete Nachweise belegt werden.
- Strom aus Biomasse wird nur im Rahmen der in der Biomasseverordnung definierten Begrenzungen anerkannt.
- Strom aus Deponiegas und Strom aus Mischfeuerungsanlagen werden nicht anerkannt.

2.4 Ergänzend zur Stromlieferung aus erneuerbaren Energien können auf Antrag des Labelnehmers folgende optional damit verbundene Eigenschaften testiert und ausgewiesen werden:

Die Belieferung der Kunden im zertifizierten Produkt erfolgt zu einem definierten Prozentsatz

- aus deutschen Kraftwerken,
- aus regionalen Kraftwerken,

- aus eigenen Anlagen des Labelnehmers oder aus Anlagen, an denen der Labelnehmer selbst oder eine Tochtergesellschaft direkt beteiligt ist, oder
- durch Direktvermarktung aus EEG-fähigen Anlagen gemäß Ziffer 3.1.6.

Geeignete Nachweise für die Erfüllung einer oder mehrerer dieser Eigenschaften müssen vom Labelnehmer nach den im Leitfaden zum Kriterienkatalog (nachfolgend: Leitfaden), Ziffer III, genannten Bestimmungen erbracht werden.

3 ANFORDERUNGEN AN DIE FÖRDERMITTELVERWENDUNG

3.1 FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Die gemäß Ziffer 2.2 festgelegten Förderbeträge können verwendet werden für:

- Regenerative Stromerzeugungsanlagen gemäß Ziff. 3.1.1 bis 3.1.3 und Leitfaden I.b.
- Zukunftsprojekte, neue Technologien gemäß Ziff. 3.1.4 und Leitfaden I.c.
- Energieeffizienz- und Umweltverträglichkeitsmaßnahmen gemäß Ziff. 3.1.5 und Leitfaden I.d.
- Grünstrom-Direktversorgung gemäß Ziff. 3.1.6 und Leitfaden I.e.
- Sonstige Fördermaßnahmen (Bürgerenergieprojekte, Kommunikation und Bildung, Kleinstprojekte) gemäß Ziff. 3.1.7 und Leitfaden I.f.
- Entwicklungszusammenarbeit gemäß Ziff. 3.1.8 und Leitfaden I.g.

Die Förderung dieser Maßnahmen muss vorab vom GSL e.V. genehmigt werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Zudem müssen die vom GSL e.V. im Leitfaden definierten Zusatzbestimmungen erfüllt werden.

3.1.1 REGENERATIVE STROMERZEUGUNGSANLAGEN

Die Förderung von **PV-Dach- und Fassadenanlagen** sowie von **Onshore-Windkraftanlagen (Neubau und Repowering)** muss bei Erfüllung der im Leitfaden, Ziffer I.b. genannten Bestimmungen nicht vorab vom GSL e.V. genehmigt werden.

Die Förderung aller nachfolgenden Maßnahmen muss vorab vom GSL e.V. genehmigt werden:

Photovoltaik-Freiflächenanlagen

PV-Freiflächenanlagen sind nur auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen, zumindest aber auf Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung förderfähig. Die Anlagen sollen so ausgestaltet und betrieben sein, dass die Einwirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering sind.

Onshore-Windkraft

Bei geförderten Anlagen können zusätzlich standortspezifische behördliche Naturschutzauflagen und/oder freiwillige Naturschutz-Maßnahmen gefördert werden.

Offshore-Windkraftanlagen

Eine Förderung von Offshore-Windkraftanlagen wird nur nach Vorlage einer aussagekräftigen Projektbeschreibung mit Angaben zur Netzanbindung, Umweltprüfungen und Projektbeteiligten geprüft.

Kleinwindkraftanlagen (bis 100 kW Nennleistung)

Ein sinnvolles Standortkonzept muss nachgewiesen werden. Zu bevorzugen sind Anlagen größer 10 kW in Gewerbegebieten.

Biomasseanlagen

Biomasse soll in räumlicher Nähe zur energetischen Nutzung umweltverträglich erzeugt und muss in Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden. Hierzu muss ein sinnvolles Wärmenutzungskonzept mit einem Wirkungsgrad nach Stand der Technik existieren (Wärmenutzungsquote mindestens 60 %). Beim Einsatz von Biogas muss der überwiegende Anteil zur Erzeugung von Elektrizität eingesetzt werden. Die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen ist auszuschließen.

- Biogasanlagen sowie optional damit verbunden: Einsatz alternativer Energiepflanzen, Flexibilisierung der Strom- und Wärmeerzeugung, Biomethanaufbereitung.

Bei Biogasanlagen ist die Verwertung biogener Reststoffe und Abfälle ausdrücklich erwünscht.

Die Anlagen dürfen eine maximale Anlagengröße von 2,5 MW bzw. 1.250 m³ Biogas/h nicht überschreiten (nur bei NawaRo und Kofermentationsanlagen mit NawaRo-Anteil über 50 %) und es darf nicht mehr als 50 % einer Hauptackerfruchtart verwendet werden. NawaRo-Substrate, Gülle und Reststoffe müssen aus der Region stammen. Zusätzlich werden die Substrat-Lieferanten dazu angehalten, nachwachsende Rohstoffe ökologisch verträglich anzubauen und keinen Wirtschaftsdünger aus Massentierhaltung einzusetzen.

- Biomasseheizkraftwerke: Es darf nur Holz aus regionalem Anbau verwendet werden. Das Holz muss entweder aus Altholz bzw. Industrierestholz (nur gemäß Altholzverordnung, Kategorie A I), Waldrestholz, Schwachholz, Landschaftspflegegrün, Energiepflanzenplantagen oder nachhaltigem Anbau stammen.
- BHKWs mit 100 % Biogas/Biomethan, Mischprodukten, Pflanzenöl oder Holzvergasung: Biogas/Biomethan muss die Anforderungen an Biogasanlagen oder den jeweils gültigen Standard des *Grünes Gas*-Labels erfüllen. Bei BHKWs mit Pflanzenöl oder Holzvergasung dürfen nur Öle und Holz aus regionalem Anbau verwendet werden. Das Holz muss entweder aus Waldrestholz, Schwachholz, Landschaftspflegegrün, Energiepflanzenplantagen oder nachhaltigem Anbau stammen.
- Nahwärmenetze: Im Zusammenhang mit förderfähigen Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerken, BHKWs oder Klärgasanlagen.

Wasserkraftanlagen

Eine Förderung der Reaktivierung stillgelegter bzw. Modernisierung bestehender Wasserkraftanlagen ist nur möglich, wenn eine deutliche gewässerökologische Verbesserung nachgewiesen werden kann. Der Neubau von Wasserkraftanlagen in natürlichen Gewässern ist nur in Ausnahmefällen förderfähig. Die elektrische Leistung der Anlagen darf 5 MW nicht überschreiten. Eine Förderung kleiner Wasserkraftanlagen < 100 kW erfolgt nicht.

Tiefengeothermie (zur Stromerzeugung in KWK)

Klärgasnutzung (zur Stromerzeugung in KWK)

- 3.1.2 Bei den geförderten Anlagen wird eine Vergütung durch gesetzliche Einspeiseregulungen (EEG, KWKG) vorausgesetzt, wobei die jeweiligen Detailkriterien eingehalten werden und zusätzliche Genehmigungen gemäß entsprechender Verordnungen vorliegen müssen.

Im Falle eines Betriebs außerhalb des EEG bzw. zur Direktvermarktung oder Direktversorgung der Kunden werden anderweitig erzielbare Einnahmen berücksichtigt. Zudem müssen die vom GSL e.V. im Leitfaden, Ziffern I und II, definierten Zusatzbestimmungen erfüllt werden.

3.1.3 Im Einzelfall und auf Antrag hin kann auch eine Förderung von Anlagen erfolgen, die analog zum EEG außerhalb des Geltungsbereichs des EEG betrieben werden sollen. Jeweils vorhandene gesetzliche Regelungen zur Vergütung eingespeisten Stroms sind zu nutzen.

3.1.4 ZUKUNFTSPROJEKTE, NEUE TECHNOLOGIEN

- Regenerative Kombikraftwerke/Virtuelle Kraftwerke/intelligente Vernetzung von EE-Anlagen zur optimierten Strombereitstellung;
- Speichertechnologien, z.B. Einsatz von Batterien oder Power to Gas;
- Wärmespeicher in Zusammenhang mit regenerativen KWK-Anlagen;
- Einsatz von E-Fahrzeug-Akkus als Speicher;
- Lokale Smart Grids;
- Einsatz von Smart Metern mit tageszeitabhängigen/flexiblen Stromtarifen;
- Laststeuerung/Demand Side Management;
- Stabilisierung des Verteilnetzes zur besseren Einbindung von erneuerbaren Energien;
- Elektrotankstellen.

3.1.5 ENERGIEEFFIZIENZ- UND UMWELTVERTRÄGLICHKEITSMASSNAHMEN

- Energieeffizienzmaßnahmen in der Gebäudetechnik im Bereich Elektrizität;
- Energieeffizienzmaßnahmen in der Gebäudetechnik im Bereich Elektrizität für Kommunen, die GS-Ökostrom beziehen;
- Verbesserung bestehender REG-Anlagen hinsichtlich Umweltverträglichkeit oder Energieeffizienz.

3.1.6 GRÜNSTROM-DIREKTVERSORGUNG

- Integrierte Grünstromvermarktung: Förderung der Systemintegration erneuerbarer Energien in Form einer direkten Vermarktung von Ökostrom aus EEG-fähigen Anlagen an Endkunden. Die Stromlieferung erfolgt zu einem substantziellen Teil aus EEG-fähigen Anlagen und aus fluktuierenden erneuerbaren Energien.
- Lokale Direktvermarktungsmodelle, z.B. Mieterstrommodelle.

3.1.7 SONSTIGE FÖRDERMASSNAHMEN

- Unterstützung von Bürgerenergieprojekten und -gesellschaften;
- Informations- und Bildungsveranstaltungen im Bereich Energiewende und Energieeffizienz;
- Infomaterial für energiepädagogische Begleitmaßnahmen;
- Material für Bildungsarbeit;
- Displays für REG-Anlagen;
- Zuschüsse für Kleinstprojekte.

3.1.8 ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Förderprojekte sollen vorrangig in Deutschland realisiert werden. Förderfähig sind jedoch auch einzelne Projekte außerhalb der EU in Schwellen- und Entwicklungsländern, sofern sie nach eingehender Prüfung durch den GSL e.V. positiv bewertet und mit erfahrenen und verlässlichen Projektpartnern vor Ort durchgeführt werden. Die Projekte sollen eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Energie aus erneuerbaren Quellen voranbringen, Pilotcharakter und Multiplikatorwirkung haben sowie Impulse für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen vor Ort geben.

Förderfähig sind beispielsweise:

- Regenerative Stromerzeugungsanlagen;
- Machbarkeitsstudien im Bereich erneuerbare Energien;
- Ausbildungsförderung im Bereich erneuerbare Energien;
- Energieeffizienzmaßnahmen.

3.2 INVESTITIONSOPTIONEN

3.2.1 Prinzipiell förderfähig sind neue Anlagen und sonstige Maßnahmen nach den in Ziff. 3.1. bis 3.1.8. festgelegten Kriterien. Die Förderung kann erfolgen als

- Grüner Strom-Zuschuss (GS-Zuschuss): Investitionsbeitrag für eigene Projekte oder verlorder Investitionszuschuss für Projekte Dritter, der einmalig im Jahr der Inbetriebnahme (Barwert) bereitgestellt wird;
- Grüner Strom-Förderdarlehen (GS-Förderdarlehen): Mittelverwendung für eigene wirtschaftliche Anlagen oder Darlehen an Fremdbetreiber wirtschaftlicher Anlagen, jeweils mit Rückführung des Betrages und der Zinsen innerhalb von zehn Jahren in den jeweiligen internen Förderfonds des Labelnehmers;
- Übertragung von Fördermitteln an den Fonds des Grüner Strom Label e.V. (GSL-Fonds). Der GSL e.V. hat diese Mittel satzungsgemäß zur Förderung des Baus von REG-Anlagen und sonstiger Maßnahmen im Sinne dieses Kriterienkatalogs zeitnah zu verwenden.
- Weitere Finanzierungskonzepte sind in Absprache mit der Geschäftsstelle des GSL e.V. möglich.

Für GS-Zuschüsse, GS-Förderdarlehen und den GSL-Fonds gelten die im Leitfaden, Ziffern I und II, definierten Bestimmungen. GS-Zuschuss und GS-Förderdarlehen können miteinander kombiniert werden.

3.2.2 GS-Zuschüsse sind unter Berücksichtigung der Stromeinspeisevergütung nach EEG bzw. KWKG oder sonstiger Einnahmen auf die zum Erreichen einer akzeptablen Wirtschaftlichkeit notwendige Höhe zu begrenzen (gemäß Leitfaden, Ziffer II.b). Dies muss auf Anforderung durch das vom GSL e.V. bereitgestellte jeweilige Zuschusskalkulationsschema oder nach Absprache durch eine vergleichbare Wirtschaftlichkeitsberechnung plausibel belegt werden.

Im Rahmen der Zuschussberechnung sind bei regenerativen Stromerzeugungsanlagen je nach Anlagentyp die im Leitfaden, Ziffer I.b definierten maximal zulässigen Projektverzinsungen anzuwenden. GS-Zuschüsse für alle anderen Fördermöglichkeiten erfolgen entweder nach Einzelfallprüfung oder über maßnahmenspezifische pauschale Sätze, die bei Erfüllung definierter Rahmenbedingungen geltend gemacht werden dürfen.

Zuschüsse zum Ausgleich standortbedingter Nachteile kommen nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage.

GS-Zuschüsse sollen vorrangig in Neuanlagen fließen, die vom Anbieter selbst oder von gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen und karitativen Einrichtungen sowie Bürgerbetriebsgesellschaften und Genossenschaften errichtet und betrieben werden. Dritte, die Zuschüsse oder Förderdarlehen erhalten, sollen selbst auch hochwertigen Ökostrom beziehen. Zuschüsse an Privatpersonen müssen in einem transparenten Verfahren vergeben werden.

4 ANFORDERUNGEN AN DAS ANBIETENDE UNTERNEHMEN

4.1 Das Grüner Strom-Label wird einem Unternehmen, das sich negativ gegenüber der REG- und KWK-Stromerzeugung und -nutzung verhält, nicht erteilt. Das Grüner Strom-Label wird keinem Unternehmen erteilt, das an einem Atomkraftwerk direkt beteiligt ist, d.h. ein Atomkraftwerk selbst betreibt oder an einer Betreibergesellschaft mit Stammkapital/Grundkapital beteiligt ist.

Das Label wird zudem keinem Unternehmen erteilt, das nach Inkrafttreten dieses Kriterienkatalogs (für neue Labelnehmer ab 1.1.2015, für bestehende Labelnehmer ab 1.1.2016) neue direkte Beteiligungen an bereits existierenden oder neuen Kohlekraftwerken erwirbt, d.h. ein Kohlekraftwerk selbst betreibt oder an einer Betreibergesellschaft mit Stammkapital/Grundkapital beteiligt ist. Verpflichtungen aus Verträgen, die vor Inkrafttreten dieses Kriterienkatalogs abgeschlossen wurden, werden vom GSL e.V. im Einzelfall bewertet.

4.2* Labelnehmer sind verpflichtet, für die mit den Angeboten von GS-Ökostrom verbundenen Aktivitäten eine von ihren übrigen Aktivitäten getrennte Buchführung einzurichten. Über die jährliche Summe der Einnahmen aus dem festgelegten Förderbetrag je kWh sowie deren Verwendung soll transparent und öffentlich berichtet werden. Sie müssen insbesondere

- die für den Nachweis der Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Daten detailliert erfassen, übersichtlich dokumentieren und von ihren Wirtschaftsprüfern bzw. Steuerberatern bestätigen oder alternativ vom Labelgeber oder von dem mit der Zertifizierung beauftragten Institut im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung beim Labelnehmer verifizieren lassen³,
- diese Anforderungen auch an die Betreiber mit von ihnen bereitgestellten Mitteln geförderter REG-Anlagen und an sonstige Fördermittelempfänger stellen,
- dem mit der Zertifizierung beauftragten Institut („Zertifizierer“) und/oder dem GSL e.V. die erforderlichen Daten und Nachweise liefern sowie auf Anforderung Zugang zu Unterlagen sowie den im Rahmen der Zertifizierung geförderten Erzeugungsanlagen und sonstigen Maßnahmen gewähren.

* Beachte Anhang 1: Beschluss zur praktischen Handhabung der Grüner Strom-Zertifizierung

4.3* Labelnehmer sollen das zertifizierte Produkt gegenüber ihren Kunden transparent und verständlich kommunizieren. Sie sollen es aktiv bewerben und müssen in diesem Zuge das Logo des Grüner Strom-Labels gemäß Ziffer 6.1 abbilden.

Im Rahmen der Produktkommunikation müssen die Zusammensetzung des gelieferten Stroms sowie der Förderbetrag je kWh (netto) angegeben werden. Labelnehmer sind außerdem dazu verpflichtet, zu den geförderten REG-Anlagen folgende Daten zu veröffentlichen:

- Standorte,
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme,
- Leistungs- und Erzeugungsdaten.

Zu sonstigen geförderten Maßnahmen sind gleichwertige Informationen zu veröffentlichen.

Außerdem sollen die in einem Bezugsjahr sich aus dem festgelegten Förderbetrag ergebende Investitionsverpflichtung und die Mittelverwendung in diesem Jahr im Internet veröffentlicht werden.

* Beachte Anhang 1: Beschluss zur praktischen Handhabung der Grüner Strom-Zertifizierung

³ Zur Durchführung der Prüfungen siehe die Anlage „Procedere der Zertifizierung“. In den Gesamtprozess der praktischen Durchführung der Zertifizierung wird in jedem Fall ein externes Prüfinstitut einbezogen.

- 4.4* Labelnehmer müssen ihren Kunden aktuelle und umfassende Energiespartipps bereitstellen, beispielsweise im Internet oder im Kundenzentrum. Zudem müssen sie ihren Kunden eine individuelle Energiesparberatung anbieten (persönlich, telefonisch oder schriftlich) bzw. die Kunden darauf aufmerksam machen, von welcher anderen Institution sie eine solche erhalten (gemäß Energiedienstleistungsgesetz § 4).

* Beachte Anhang 1: Beschluss zur praktischen Handhabung der Grüner Strom-Zertifizierung

- 4.5 Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Verwendung der Fördermittel wird für jedes Kalenderjahr überprüft. Die vom Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater testierten oder alternativ vom Labelgeber oder vom zertifizierenden Institut verifizierten Nachweise dazu müssen bis 30.6. des folgenden Kalenderjahres geführt werden. Vorläufige Angaben sind dem Labelgeber jeweils bis zum 31.1. mitzuteilen.
- 4.6 Die in einem Kalenderjahr durch den festgelegten Förderbetrag je kWh sowie durch Rückflüsse aus Investitionen in wirtschaftliche Anlagen sich ergebende finanzielle Verpflichtung zur Förderung neuer Anlagen oder sonstiger Energiewendemaßnahmen ist bis zum Ende des zweiten darauf folgenden Jahres zu erfüllen. Mittel, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht gemäß diesem Kriterienkatalog verwendet wurden, sind dem Verein Grüner Strom Label e.V. zu überweisen, der diese Mittel satzungsgemäß zur Förderung des Baus von REG-Anlagen und sonstigen Maßnahmen im Sinne dieses Kriterienkatalogs zeitnah zu verwenden hat.
- 4.7 Die Zertifizierung eines Stromprodukts mit dem Grüner Strom-Label soll eingebettet sein in eine nachhaltige Unternehmenspolitik im ökologischen, ökonomischen und sozialen Sinne. Leitprinzipien dafür sind:
- Der Anbieter setzt sich aktiv für eine ökologische Energieversorgung aus erneuerbaren Energien und den effizienten Umgang mit Energie in seinem Unternehmen und bei seinen Kunden ein.
 - Der Anbieter wirtschaftet solide und ökonomisch nachhaltig und bringt aktiv die lokale und regionale Energiewende voran.
 - Der Anbieter geht fair mit seinen Kunden um und verhält sich verantwortungsvoll gegenüber seinen Mitarbeitern.

Labelnehmer sollen gegenüber ihren Kunden und dem GSL e.V. Auskünfte zu ihren diesbezüglichen Aktivitäten geben und nach Möglichkeit Nachweise erbringen, z.B. zu

- konkreten Klimaschutz- oder EE-Ausbauzielen,
- Nachhaltigkeitsberichterstattungen,
- eigenem Ökostrombezug, eigener Ökostromerzeugung und Energieeffizienzmaßnahmen,
- Unternehmenszertifizierungen wie EMAS oder ISO 14001,
- Abschneiden in unabhängigen Kundenfreundlichkeits- und Servicetests,
- fairen Vertragsbedingungen für Kunden,
- Angeboten einer persönlichen Beratung zur Nutzung erneuerbarer Energien für Kunden.

Der GSL e.V. veröffentlicht die freiwilligen Selbstauskünfte der Anbieter im Internet.

5 ERTEILUNG UND ENTZUG DES LABELS

- 5.1 Das Label wird grundsätzlich für 2 Jahre erteilt. Es wird bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Label-Vereinbarung beziehungsweise die in diesem Kriterienkatalog enthaltenen Punkte fristlos entzogen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt unter anderem vor,

- (1) allgemein bei Missbrauch, insbesondere bei Manipulation von Daten,
- (2) wenn die Verpflichtungen aus Ziff. 4.1 nicht erfüllt werden,
- (3) wenn die Verpflichtung aus Ziff. 4.6 in drei aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt wird.

Der Entzug wird öffentlich bekannt gemacht.

- 5.2 Bei Austritt/Kündigung der Labelvereinbarung zwischen GSL e.V. und dem Labelnehmer oder Entzug des Labels gemäß Ziff. 5.1 sind nach Ziff. 2.2 festgelegte, nicht verwendete Förderbeträge zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung an den GSL e.V. ausbezahlen, der sie gemäß Ziff. 4.6 zu verwenden hat. Sofern Gelder gemäß Ziff. 3.2.1 für wirtschaftliche Anlagen verwendet wurden, sind auch die zukünftig daraus zu erwartenden Rückflüsse auf Basis einer Feststellungsprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer nach einem zwischen Labelnehmer und GSL e.V. vereinbarten Zeitplan an den GSL e.V. ausbezahlen, der sie gemäß Ziff. 4.6 zu verwenden hat.

6 VERWENDUNG DES LABELS UND WEITERGABE AN KUNDEN

- 6.1 Labelnehmer dürfen das Grüner Strom-Label in ihrer Produktkommunikation nur im eindeutigen Zusammenhang mit dem zertifizierten Produkt nennen und abbilden. Im Zusammenhang mit der Abbildung des Labels dürfen auch die Namen der hinter dem GSL e.V. stehenden Trägerverbände genannt werden. Ein Anrecht auf Nutzung der Logos der Trägerverbände besteht nicht. Ergänzend hierzu gelten die jeweils aktuellen vom GSL e.V. bereitgestellten Nutzungsbedingungen für das Logo.
- 6.2 Labelnehmer sind autorisiert, den Kunden ihres zertifizierten Stromproduktes das Grüner Strom-Label jeweils für ein Jahr beziehungsweise die Dauer des jeweiligen Stromlieferungsvertrages zu erteilen.

7 GÜLTIGKEIT UND ÜBERGANGSREGELUNG

- 7.1 Dieser Kriterienkatalog hat solange Gültigkeit⁴, bis er durch eine Neufassung ersetzt wird.
- 7.2 Alle Querbezüge zu übergeordneten gesetzlichen Regelungen und Richtlinien (z.B. EEG, Biomasseverordnung, Energiedienstleistungsgesetz) beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung zum Zeitpunkt der Herausgabe des vorliegenden Kriterienkatalogs (1.1.2015).
- 7.3 Bei Änderungen in diesen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien, die für den vorliegenden Kriterienkatalog relevant sind, hat der Labelgeber das Recht, den Kriterienkatalog in den betreffenden Ziffern anzupassen.
- 7.4 Für Labelnehmer, die vor dem 1.1.2015 eine Labelvereinbarung auf Basis früherer Kriterienkataloge abgeschlossen haben, gilt eine Übergangsfrist zur Einhaltung dieses Kriterienkatalogs bis zum 31.12.2015.

⁴ Dieser Kriterienkatalog wurde zuletzt angepasst am 16.04.2016 und am 16.12.2016 in den Ziffern 2.2., 2.2.1 (Modifizierung von Mindestförderbeträgen), 4.2 und 4.5 (Anpassung im Prozess der Nachweisführung).

ANHANG 1: BESCHLUSS ZUR PRAKTISCHEN HANDHABUNG DER GRÜNER STROM-ZERTIFIZIERUNG

Der Grüner Strom Label e.V. hat zum 1.2.2018 in der praktischen Handhabung der Grüner Strom-Zertifizierung Änderungen im Themenfeld Produktkommunikation beschlossen. Die Ziffern 4.2, 4.3 und 4.4 werden teilweise außer Kraft gesetzt. Diese Änderungen werden ab 2018 in der Zertifizierung angewendet. Im Kriterienkatalog werden die entsprechenden Ziffern dann bei der nächsten turnusmäßigen Anpassung (voraussichtlich 2019/2020) formal angepasst.

Grund: Die Produktkommunikation bringt in der Zertifizierung oft großen Aufwand mit sich, der nicht immer in Relation zu ihrer Relevanz steht. Hier wird der Prüfprozess effizienter und weniger fehleranfällig gestaltet, ohne dass der Kern des Labels davon betroffen ist. Die wichtigsten Punkte der Produktkommunikation werden gleichwohl beibehalten. Die Ökostromkunden erhalten damit weiterhin relevante Informationen über ihr Ökostromprodukt, z.B. mit wie viel Cent pro kWh ihr Anbieter Energiewendeprojekte fördert und welche Projekte mit den Geldern wann und wo unterstützt wurden.

Im Einzelnen betreffen die Änderungen folgende Abschnitte:

- 4.2 Absatz 1: Summe jährliche Einnahmen/Ausgaben veröffentlichen (Soll-Kriterium) wird gestrichen.

Die Veröffentlichung von Einnahmen ist aus wettbewerbsrechtlichen Gründen problematisch.

- 4.3 Absatz 2: Zusammensetzung des gelieferten Stroms (Muss-Kriterium) wird gestrichen.

Fehleranfällig, da Bezugszeitraum unklar und aufgrund der stets rückwirkend stattfindenden Audits zudem nicht praktikabel.

Absatz 2: Daten zu geförderten Anlagen und Maßnahmen veröffentlichen (Muss-Kriterium) wird geändert.

Der Unterpunkt Erzeugungsdaten wird gestrichen. Veröffentlichte Erzeugungsdaten sind sehr aufwendig zu prüfen, was nicht in Relation zum Nutzen steht.

Absatz 3: Summe jährliche Einnahmen/Ausgaben veröffentlichen (Soll-Kriterium) wird gestrichen.

Die Veröffentlichung von Einnahmen ist aus wettbewerbsrechtlichen Gründen problematisch.

- 4.4 Energiespartipps und Energiesparberatung (Muss-Kriterium) wird geändert.

Das Kriterium wird in ein Soll-Kriterium umgewandelt und später in Ziffer 4.7, Nachhaltigkeitskodex integriert.